



Berufliche Vorsorge

Reglement Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken

Columna Sammelstiftung Group Invest, Winterthur

Inhaltsverzeichnis

Zweck, Geltungsbereich und Begriffsbestimmung	3
Ziffer 1	
Voraussetzungen für eine Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks	3
Ziffer 2 Voraussetzungen für eine Teilliquidation	3
Ziffer 3 Voraussetzung für die Gesamtliquidation	4
Ziffer 4 Meldepflicht des Arbeitgebers	4
Verfahren zur Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks	4
Ziffer 5 Prüfung und Feststellung der Voraussetzungen	4
Ziffer 6 Verzicht auf die Durchführung eines Verfahrens	4
Teilliquidation eines Vorsorgewerks bei Personalabbau oder Restrukturierung des Unternehmens	5
Ziffer 7 Stichtag der Teilliquidation	5
Ziffer 8 Betragsmässige Ermittlung der freien Mittel/des Fehlbetrags (Unterdeckung)	5
Ziffer 9 Verteilungsplan und Übertragung der freien Mittel	5
Ziffer 10 Anrechnung eines Fehlbetrags (Unterdeckung)	6
Ziffer 11 Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen des Vorsorgewerks	6
Ziffer 12 Übertragung des Anspruchs auf technische Rückstellungen	7
Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks bei teilweiser oder vollständiger Auflösung des Anschlussvertrags	7
Ziffer 13 Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation	7
Ziffer 14 Betragsmässige Ermittlung der freien Mittel/des Fehlbetrags (Unterdeckung)	7
Ziffer 15 Aufteilung und Übertragung der freien Mittel	7
Ziffer 16 Anrechnung eines Fehlbetrags (Unterdeckung)	8
Ziffer 17 Kollektiver Anspruch auf die Wertschwankungsreserve und technische Rückstellungen	9
Ziffer 18 Übertragung des Anspruchs auf die technische Rückstellungen	9
Feststellungsbeschluss, Information und Vollzug	9
Ziffer 19 Feststellungsbeschluss zur Teil- bzw. Gesamtliquidation	9
Ziffer 20 Information der versicherten Personen und Rentner	9
Ziffer 21 Vollzug	9
Vorgehen in besonderen Fällen	10
Ziffer 22 Zwecklos gewordene Arbeitgeberbeitragsreserve	10
Schlussbestimmungen	10
Ziffer 23 Kostenbeteiligung	10
Ziffer 24 Nicht geregelte Fälle	10
Ziffer 25 Erlass und Anpassung des Reglements	10
Ziffer 26 Inkrafttreten	10

Zweck, Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

Ziffer 1

Das vorliegende Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken im Rahmen der Sammelstiftung (im folgenden «Stiftung»).

Für die Teilliquidation der Stiftung gilt ein separates Reglement.

Versicherte Personen mit laufendem oder absehbarem Anspruch auf Beitragsbefreiung, bei denen per Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation die längste Wartefrist aller Invaliditätsleistungen gemäss Vorsorgereglement noch nicht abgelaufen ist oder der Stiftung noch nicht alle notwendigen Angaben vorliegen, um den Anspruch auf eine Invalidenrente feststellen oder ablehnen zu können, gelten im Sinne dieses Reglements als arbeitsunfähige versicherte Personen.

Versicherte Personen, die ihre Vorsorge nach Art. 47a BVG oder im Rahmen eines branchenspezifischen Vorruhestandsmodells weiterführen, gelten im Sinne dieses Reglements als aktiv versicherte Personen.

Bei einer Teilliquidation infolge erheblicher Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung des Arbeitgebers verbleiben die von einem unfreiwilligen Austritt betroffenen arbeitsunfähigen versicherten Personen im Vorsorgewerk und scheiden erst aus, wenn sie die vollständige Arbeitsfähigkeit wiedererlangen. Bei einer Teilliquidation als Folge der teilweisen Auflösung des Anschlussvertrags verbleiben sie im Vorsorgewerk, bis sie die vollständige Arbeitsfähigkeit wiedererlangen oder Anspruch auf eine Invalidenrente haben. Für diese Personen bleibt der Anschlussvertrag solange bestehen.

Voraussetzungen für eine Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks

Voraussetzungen für eine Teilliquidation

Ziffer 2

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation des Vorsorgewerks sind erfüllt, wenn

a) die Belegschaft des angeschlossenen Arbeitgebers eine erhebliche Verminderung erfährt, diese die Folge eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus ist und den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiv versicherten Personen bzw. den Abgang eines erheblichen Teils der Altersguthaben des Vorsorgewerks nach sich zieht.

b) das Unternehmen des angeschlossenen Arbeitgebers restrukturiert wird und diese Massnahme den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiv versicherten Personen bzw. den Abgang eines erheblichen Teils der Altersguthaben des Vorsorgewerks bewirkt.

Unter Restrukturierung eines Unternehmens werden Massnahmen des Arbeitgebers verstanden, die nicht primär den Abbau von Arbeitsplätzen und die Entlassung von Mitarbeitern bezwecken. Es handelt sich vielmehr um organisatorische Massnahmen, durch welche bislang selbst wahrgenommene Aufgaben eingestellt oder ganze Betriebsteile an ein anderes Unternehmen übertragen werden.

c) der Anschlussvertrag teilweise aufgelöst wird. Ein Anschlussvertrag gilt als teilweise aufgelöst, wenn alle aktiv versicherten Personen und allenfalls Rentner aus dem Vorsorgewerk ausscheiden, jedoch mindestens ein Rentner, eine arbeitsunfähige versicherte Person oder eine aktiv versicherte Person, die ihre Vorsorge nach Art. 47a BVG oder im Rahmen eines branchenspezifischen Vorruhestandsmodells weiterführt, im Vorsorgewerk verbleibt.

Ein Bestandesabgang gemäss den Bestimmungen der Einzüge a) und b) des vorstehenden Absatzes gilt als erheblich, wenn er – abhängig von der Anzahl der aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen vor dem Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung – in folgendem Umfang erfolgt:

- bis 5 versicherte Personen:
Mindestens 2 unfreiwillige Austritte oder 30% der Altersguthaben
- bei 6 bis 10 versicherten Personen:
Mindestens 3 unfreiwillige Austritte oder 25% der Altersguthaben
- bei 11 bis 25 versicherten Personen:
Mindestens 4 unfreiwillige Austritte oder 20% der Altersguthaben

- bei 26 bis 50 versicherten Personen:
Mindestens 5 unfreiwillige Austritte oder 15% der Altersguthaben
- über 50 versicherte Personen:
Unfreiwillige Austritte von mindestens 10% der aktiv versicherten Personen oder 10% der Altersguthaben.

Aktiv versicherte Personen, welche sich im Rahmen des Personalabbaus oder der Restrukturierung für die Weiterführung ihrer Vorsorge nach Art. 47a BVG entscheiden oder ihre Vorsorge im Rahmen eines branchenspezifischen Vorruhestandsmodells weiterführen, zählen nicht als Austritte.

Als Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung gilt das Austrittsdatum der versicherten Person, die als erste infolge des unternehmerischen Entscheids unfreiwillig aus dem Unternehmen und aus dem Vorsorgewerk ausscheidet. Als Ende gilt das Austrittsdatum der versicherten Person, welche als letzte unfreiwillig aus dem Unternehmen und aus dem Vorsorgewerk ausscheidet.

Der Austritt einer versicherten Person gilt als unfreiwillig, wenn ihr Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber gekündigt wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt aber auch dann, wenn die versicherte Person nach Kenntnisnahme des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung innerhalb von 6 Monaten selbst kündigt, um der Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen oder weil sie die ihr angebotenen neuen Anstellungsbedingungen nicht akzeptiert.

Ferner gilt ein Austritt als unfreiwillig, wenn der Arbeitgeber einen Betriebsteil auf ein anderes Unternehmen überträgt und damit verbunden das Arbeitsverhältnis der versicherten Person auf das erwerbende Unternehmen übergeht.

Voraussetzung für die Gesamtliquidation

Ziffer 3

Die Voraussetzung für die Gesamtliquidation des Vorsorgewerks ist erfüllt, wenn der Anschlussvertrag vollständig aufgelöst wird.

Meldepflicht des Arbeitgebers

Ziffer 4

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung seines Unternehmens, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich zu melden.

Verfahren zur Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks

Prüfung und Feststellung der Voraussetzungen

Ziffer 5

Die Feststellung über die Durchführung einer Teilliquidation bei einer Verminderung der Belegschaft bzw. bei einer Restrukturierung des Unternehmens liegt bei der Personalvorsorge-Kommission.

Bei teilweiser oder vollständiger Auflösung eines Anschlussvertrags wird grundsätzlich ohne Weiteres ein Teil- oder Gesamtliquidations-Verfahren ausgelöst; davon ausgenommen sind die in Ziffer 6 umschriebenen Fälle.

Die Durchführung der Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks obliegt der Stiftung. Der Arbeitgeber und die Personalvorsorge-Kommission sind verpflichtet, der Stiftung auf deren Verlangen sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Verzicht auf die Durchführung eines Verfahrens

Ziffer 6

Auf die Durchführung eines Gesamtliquidations-Verfahrens bei vollständiger Auflösung des Anschlussvertrags wird verzichtet,

- wenn alle aktiv versicherten Personen, Rentner und arbeitsunfähigen versicherten Personen zu derselben neuen Vorsorgeeinrichtung wechseln und keine Unterdeckung besteht. In diesem Falle werden die freien Mittel und allfällige technische Rückstellungen des Vorsorgewerks kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, oder
- wenn das Vorsorgewerk im Zeitpunkt der Auflösung des Anschlussvertrags weder aktiv versicherte Personen noch Rentner oder arbeitsunfähige versicherte Personen aufweist (Liquidation eines «leeren» Vertrags).

Auf die Durchführung eines Teilliquidationsverfahrens wird verzichtet, wenn das Vorsorgewerk über keine freien Mittel oder freie Mittel von weniger als CHF 100.– und über keine technischen Rückstellungen verfügt und keine Unterdeckung vorliegt. In diesem Fall verbleiben die freien Mittel grundsätzlich im Vorsorgewerk. Wenn alle aktiv versicherten Personen zu derselben neuen Vorsorgeeinrichtung wechseln, werden sie kollektiv übertragen.

Teilliquidation eines Vorsorgewerks bei Personalabbau oder Restrukturierung des Unternehmens

Stichtag der Teilliquidation

Ziffer 7

Als Stichtag der Teilliquidation gilt der Bilanzstichtag, der dem Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung des Unternehmens (vgl. Ziffer 2) am nächsten liegt. In begründeten Fällen kann die Personalvorsorge-Kommission in Absprache mit der Stiftung ein anderes Datum als Stichtag bestimmen. Dieser Stichtag ist massgebend für die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrags (Unterdeckung) sowie der allfälligen technischen Rückstellungen des Vorsorgewerks.

Betragsmässige Ermittlung der freien Mittel/ des Fehlbetrags (Unterdeckung)

Ziffer 8

Die betragsmässige Ermittlung erfolgt gemäss dem folgenden Schema:

1. Verfügbares Vorsorgevermögen per Stichtag der Teilliquidation, bestehend aus
 - Anspruch des Vorsorgewerks gegenüber der Stiftung (Summe der Altersguthaben der aktiven, arbeitsunfähigen und invaliden versicherten Personen, Vorsorgekapitalien der nicht versicherungsmässig rückgedeckten Rentner, der Saldi der Konti freie Mittel und der Arbeitgeberbeitragsreserven abzüglich der geschuldeten Beiträge),
 - Forderungen gegenüber dem Arbeitgeber (insbesondere Beitragsausstände),
 - dem Vorsorgewerk geschuldete Aktiven aus Kollektiv-Versicherungsvertrag (Rückerstattungswerte für austretende Rentner),

vermindert um

- die noch nicht erbrachten Freizügigkeitsleistungen (einschliesslich allfällig vorerst provisorisch einbehaltene Beträge) der bis zum Stichtag austretenden versicherten Personen,
- übrige Verbindlichkeiten des Vorsorgewerks,
- die Arbeitgeberbeitragsreserve (einschliesslich Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht),
- eine Rückstellung zur Finanzierung der Kosten des Teilliquidationsverfahrens.

2. Versicherungstechnisch notwendiges Vorsorgekapital per Stichtag der Teilliquidation, bestehend aus den gesamten Altersguthaben der aktiven, arbeitsunfähigen und invaliden versicherten Personen, den Vorsorgekapitalien der nicht versicherungsmässig rückgedeckten Rentner, den technischen Rückstellungen des Vorsorgewerks sowie dem Rückerstattungswert für die austretenden Rentner aus dem Kollektiv-Versicherungsvertrag.

3. Eine positive Differenz zwischen dem verfügbaren Vorsorgevermögen und dem versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital entspricht den freien Mitteln des Vorsorgewerks.

Ist die Differenz negativ, liegt ein Fehlbetrag (Unterdeckung) vor.

4. Besteht ein Fehlbetrag und ist eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vorhanden, so wird diese maximal bis zum Ausgleich des Fehlbetrags als zusätzliches verfügbares Vorsorgevermögen angerechnet.

Beim Vollzug der Teilliquidation wird die so angerechnete Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht soweit zugunsten der austretenden versicherten Personen aufgelöst, als sie sich auf das zu übertragende, ungedeckte Vorsorgekapital bezieht.

Verteilungsplan und Übertragung der freien Mittel

Ziffer 9

Betragen die freien Mittel weniger als 5% der Altersguthaben (per Stichtag der Teilliquidation) der im Vorsorgewerk verbleibenden aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen und durchschnittlich weniger als CHF 1000.– pro Kopf dieser Personengruppe, erfolgt keine Verteilung der freien Mittel. Andernfalls gelangt der folgende Verteilungsplan zur Anwendung:

1. Aufteilung auf die aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen und die Rentner

Die Personengruppe der aktiv versicherten Personen umfasst einerseits diejenigen Personen, welche im Zeitraum des Personalabbaus oder der Restrukturierung des Unternehmens (vgl. Ziffer 2) als aktiv versicherte Personen unfreiwillig aus dem Vorsorgewerk ausscheiden (Teil-Personengruppe der austretenden aktiv versicherten Personen) und andererseits diejenigen aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen, welche beim Abschluss des

Personalabbau oder der Restrukturierung des Unternehmens im Vorsorgewerk verbleiben (Teil-Personengruppe der im Vorsorgewerk verbleibenden aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen). Zur Personengruppe der Rentner zählen alle Bezüger einer Alters-, Partner-, Waisen- oder einer Invalidenrente, welche beim Abschluss des Personalabbau oder der Restrukturierung des Unternehmens im Vorsorgewerk verbleiben.

Im Sinne dieses Reglements werden invalide versicherte Personen ohne laufenden Rentenanspruch gemäss Vorsorgereglement der Stiftung als aktiv versicherte Personen behandelt.

Die Aufteilung der freien Mittel auf die beiden Personengruppen erfolgt im Verhältnis der Summe der Altersguthaben (per Stichtag der Teilliquidation oder per vorherigem Austrittsdatum) der aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen zur Summe der zehnfachen Jahresrenten der Rentner (per Stichtag der Teilliquidation). Die Personengruppe der Rentner wird nicht berücksichtigt, wenn der Anteil pro Rentner durchschnittlich weniger als CHF 6000.– beträgt.

Die Personalvorsorge-Kommission kann bei der Aufteilung der freien Mittel auf die Berücksichtigung der Rentner ausnahmsweise verzichten, wenn sie den Nachweis erbringt, dass diese in den letzten 5 Jahren vor der Teil- oder Gesamtliquidation keinen massgeblichen Beitrag zur Bildung der vorhandenen freien Mittel geleistet haben. Der Experte für berufliche Vorsorge hat den Sachverhalt zu bestätigen.

Werden die Rentner nicht berücksichtigt, so fällt der entsprechende Anteil an den freien Mitteln des Vorsorgewerks an die Personengruppe der aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen.

2. Individuelle Aufteilung des Anteils der aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen

Die individuelle Aufteilung des Gesamtbetrags auf die einzelnen Personen erfolgt proportional zu deren Altersguthaben (per Stichtag der Teilliquidation oder per vorherigem Austrittsdatum).

3. Übertragung der Ansprüche

Die den austretenden aktiv versicherten Personen zustehenden freien Mittel werden grundsätzlich individuell mitgegeben. Treten mindestens 10 aktiv versicherte Personen als Kollektiv in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Übertritt), so erfolgt die Übertragung ihres Anteils an den freien Mitteln kollektiv.

Die auf die verbleibenden aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen und Rentner entfallenden freien Mittel bleiben ohne individuelle Zuweisung im Vorsorgewerk bzw. in der Stiftung zurück.

Anrechnung eines Fehlbetrags (Unterdeckung)

Ziffer 10

Ergibt die Berechnung gemäss Ziffer 8 statt freier Mittel einen Fehlbetrag, so wird dieser auf die austretenden sowie verbleibenden aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen aufgeteilt.

Für die individuelle Aufteilung des Fehlbetrags auf die betroffenen Personen gelangt der in Ziffer 9 unter Punkt 2 festgelegte Schlüssel zur Anwendung.

Der auf die austretenden aktiv versicherten Personen entfallende Anteil am Fehlbetrag wird bei deren Freizügigkeitsleistung individuell in Abzug gebracht. Das BVG-Altersguthaben darf dabei nicht geschmälert werden.

Der aufgrund dieser Regelung nicht verteilbare Anteil am Fehlbetrag wird solange nach dem in Ziffer 9 unter Punkt 2 festgelegten Schlüssel verteilt und von den kürzbaren Freizügigkeitsleistungen in Abzug gebracht, bis entweder der ganze Fehlbetrag verteilt oder keine kürzbare Freizügigkeitsleistung mehr vorhanden ist.

Ein allfällig nicht individuell verteilter Anteil am Fehlbetrag sowie der auf die verbleibenden aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen entfallende Fehlbetrag bleiben ohne individuelle Zuweisung in der Stiftung zurück.

Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen des Vorsorgewerks

Ziffer 11

Treten mindestens 10 aktiv versicherte Personen als Kollektiv in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über, so besteht zusätzlich zum Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver, anteilmässiger Anspruch auf allfällige technische Rückstellungen des Vorsorgewerks.

Der kollektive, anteilmässige Anspruch auf allfällige technische Rückstellungen des Vorsorgewerks besteht für diejenigen versicherten Personen, für welche die Rückstellungen gebildet wurden. Der kollektive Anspruch wird entsprechend der Berechnungsgrundlage für die Festlegung der bisherigen Rückstellungen berechnet.

Übertragung des Anspruchs auf technische Rückstellungen

Ziffer 12

Der den austretenden aktiv versicherten Personen zustehende anteilmässige Anspruch auf allfällige technische Rückstellungen des Vorsorgewerks wird kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks bei teilweiser oder vollständiger Auflösung des Anschlussvertrags

Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation

Ziffer 13

Als Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation, welcher massgebend für die Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrags (Unterdeckung) sowie der allfälligen technischen Rückstellungen des Vorsorgewerks ist, gilt das Datum, an welchem der Anschlussvertrag teilweise oder vollständig aufgelöst wird.

Betragsmässige Ermittlung der freien Mittel/ des Fehlbetrags (Unterdeckung)

Ziffer 14

Die betragsmässige Ermittlung erfolgt analog den Bestimmungen in Ziffer 8.

Dabei gelten folgende Abweichungen:
Besteht kein kollektiver Anspruch auf die technischen Rückstellungen des Vorsorgewerks gemäss Ziffer 17, werden diese Kapitalien entgegen Ziffer 8.2 nicht vom verfügbaren Vorsorgevermögen in Abzug gebracht. Besteht nur ein teilweiser kollektiver Anspruch, wird nur dieser Teil vom verfügbaren Vorsorgevermögen in Abzug gebracht.

Allfällige auf das Vorsorgewerk entfallende freie Mittel oder Fehlbeträge aus einer Teilliquidation der Stiftung sind bei der Bestimmung des verfügbaren Vorsorgevermögens gemäss Ziffer 8.1 zu berücksichtigen. Es gelten die Bestimmungen des Reglements Teilliquidation Sammelstiftung.

Aufteilung und Übertragung der freien Mittel

Ziffer 15

Betragen die freien Mittel insgesamt weniger als CHF 1000.– und durchschnittlich weniger als CHF 100.– pro Kopf der aktiv und arbeitsunfähigen

versicherten Personen, erfolgt keine Verteilung. Die freien Mittel werden wie folgt verwendet:

- Wechseln alle aktiv versicherten Personen zu derselben neuen Vorsorgeeinrichtung, so werden sie kollektiv übertragen.
- Wechseln nicht alle aktiv versicherten Personen zu derselben neuen Vorsorgeeinrichtung, so werden sie an die Stiftung übertragen.

Andernfalls gelangt der folgende Verteilungsplan zur Anwendung:

1. Aufteilung auf Personengruppen

Die freien Mittel werden auf folgende Personengruppen aufgeteilt:

- Aktiv versicherte Personen, welche durch die teilweise oder vollständige Auflösung des Anschlussvertrags aus dem Vorsorgewerk ausscheiden,
- Aktiv versicherte Personen, die ihre Vorsorge nach Art. 47a BVG oder im Rahmen eines branchenspezifischen Vorruhestandsmodells weiterführen, welche im Vorsorgewerk verbleiben,
- Rentner, welche durch die teilweise oder vollständige Auflösung des Anschlussvertrags aus dem Vorsorgewerk ausscheiden,
- Arbeitsunfähige versicherte Personen, welche bei der teilweisen Auflösung des Anschlussvertrags im Vorsorgewerk verbleiben,
- Rentner, welche bei der teilweisen Auflösung des Anschlussvertrags im Vorsorgewerk verbleiben.

Als Rentner gelten dabei alle Bezüger einer Alters-, Partner-, Waisen- oder einer Invalidenrente.

Im Sinne dieses Reglements werden invalide versicherte Personen ohne laufenden Rentenanspruch gemäss Vorsorgereglement der Stiftung als aktiv versicherte Personen behandelt.

Die Aufteilung der freien Mittel auf die Personengruppen erfolgt im Verhältnis der Summe der Altersguthaben der aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen und der Summen der zehnfachen Jahresrenten der ausscheidenden sowie der verbleibenden Rentner (per Stichtag gemäss Ziffer 13).

Die Rentner werden nicht berücksichtigt, wenn der Anteil pro Rentner durchschnittlich weniger als CHF 6000.– beträgt.

Die Personalvorsorge-Kommission kann bei der Aufteilung der freien Mittel auf die Berücksichtigung der Rentner ausnahmsweise verzichten,

wenn sie den Nachweis erbringt, dass diese in den letzten 5 Jahren vor der Teil- oder Gesamtliquidation keinen massgeblichen Beitrag zur Bildung der vorhandenen freien Mittel geleistet haben. Der Experte für berufliche Vorsorge hat den Sachverhalt zu bestätigen.

Werden die Rentner nicht berücksichtigt, so fällt ihr Anteil an den freien Mitteln des Vorsorgewerks an die Personengruppe der aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen und ihr Anteil an den Ansprüchen des Vorsorgewerks aus einer Teilliquidation der Stiftung verbleibt bei der Stiftung.

2. Verteilung und Übertragung des Anteils der ausscheidenden versicherten Personen

Wechseln alle aktiv versicherten Personen, oder mindestens 10 aktiv versicherte Personen, und allfällige ausscheidende Rentner zu derselben neuen Vorsorgeeinrichtung, so erfolgt die Übertragung ihres Anteils an den freien Mitteln grundsätzlich kollektiv. In den übrigen Fällen werden die den ausscheidenden versicherten Personen zustehenden freien Mittel individuell zugewiesen.

Die individuelle Aufteilung des Gesamtbetrags der Gruppe der ausscheidenden aktiv versicherten Personen auf die einzelnen Personen erfolgt proportional zu deren Altersguthaben (per Stichtag gemäss Ziffer 13).

Die individuelle Aufteilung des Gesamtbetrags der Gruppe der ausscheidenden Rentner (soweit sie gemäss Ziffer 15.1 einen Anspruch haben) auf die einzelnen Personen erfolgt proportional zur Summe der zehnfachen Jahresrente.

3. Verteilung des Anteils der arbeitsunfähigen versicherten Personen und der verbleibenden aktiv versicherten Personen, die ihre Vorsorge nach Art. 47a BVG oder im Rahmen eines branchenspezifischen Vorruhestandsmodells weiterführen

Die individuelle Aufteilung des Gesamtbetrags der Gruppe der arbeitsunfähigen versicherten Personen sowie der Gruppe der verbleibenden aktiv versicherten Personen, die ihre Vorsorge nach Art.47a BVG oder im Rahmen eines branchenspezifischen Vorruhestandsmodells weiterführen, auf die einzelnen Personen erfolgt proportional zu deren Altersguthaben (per Stichtag gemäss Ziffer 13).

Die so ermittelten Ansprüche werden den arbeitsunfähigen versicherten Personen sowie den verbleibenden aktiv versicherten Personen,

die ihre Vorsorge nach Art.47a BVG oder im Rahmen eines branchenspezifischen Vorruhestandsmodells weiterführen, individuell zugewiesen. Davon ausgenommen sind die diesen Personen zugeordneten Ansprüche des Vorsorgewerks aus einer Teilliquidation der Stiftung. Diese bleiben ohne individuelle Zuweisung in der Stiftung.

4. Verteilung des Anteils der verbleibenden Rentner

Die auf die verbleibenden Rentner entfallenden freien Mittel werden diesen proportional zur Summe der zehnfachen Jahresrente zugeteilt und zur Erhöhung ihrer Renten verwendet.

Davon ausgenommen sind den verbleibenden Rentnern zugeordnete Ansprüche des Vorsorgewerks aus einer Teilliquidation der Stiftung. Diese bleiben ohne individuelle Zuweisung in der Stiftung.

5. Mindestbetrag

Beträgt der Anteil einer versicherten Person weniger als CHF 100.–, wird er unter den übrigen anspruchsberechtigten versicherten Personen nach den vorgenannten Bestimmungen verteilt.

Anrechnung eines Fehlbetrags (Unterdeckung)

Ziffer 16

Ergibt die Berechnung gemäss Ziffer 14 statt freier Mittel einen Fehlbetrag, so wird dieser auf die aktiv versicherten Personen, welche durch die teilweise oder vollständige Auflösung des Anschlussvertrags aus dem Vorsorgewerk ausscheiden, aufgeteilt.

Für die individuelle Aufteilung des Fehlbetrags auf die betroffenen Personen gelangt der in Ziffer 15 unter Punkt 2 festgelegte Schlüssel zur Anwendung.

Der auf die austretenden aktiv versicherten Personen entfallende Anteil am Fehlbetrag wird bei deren Freizügigkeitsleistung individuell in Abzug gebracht. Das BVG-Altersguthaben darf dabei nicht geschmälert werden.

Der aufgrund dieser Regelung nicht verteilbare Anteil am Fehlbetrag wird solange nach dem in Ziffer 15 unter Punkt 2 festgelegten Schlüssel verteilt und von den kürzbaren Freizügigkeitsleistungen in Abzug gebracht, bis entweder der ganze Fehlbetrag verteilt oder keine kürzbare Freizügigkeitsleistung mehr vorhanden ist.

Ein allfällig nicht individuell verteilter Anteil am Fehlbetrag sowie der auf die verbleibenden aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen entfallende Fehlbetrag bleiben ohne individuelle Zuweisung in der Stiftung zurück.

Kollektiver Anspruch auf die Wertschwankungsreserve und technische Rückstellungen Ziffer 17

Treten alle aktiv versicherten Personen oder mindestens 10 aktiv versicherte Personen als Kollektiv in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über, so besteht zusätzlich zum Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver, anteilmässiger Anspruch auf allfällige technische Rückstellungen des Vorsorgewerks.

Ein allfälliger Anspruch auf die Wertschwankungsreserve und technische Rückstellungen aus einer Teilliquidation der Stiftung richtet sich nach dem Reglement Teilliquidation Sammelstiftung.

Der kollektive, anteilmässige Anspruch auf allfällige technische Rückstellungen des Vorsorgewerks besteht für diejenigen versicherten Personen, für welche die Rückstellungen gebildet wurden. Der kollektive Anspruch wird entsprechend der Berechnungsgrundlage für die Festlegung der bisherigen Rückstellungen berechnet.

Übertragung des Anspruchs auf die technischen Rückstellungen Ziffer 18

Der den austretenden aktiv versicherten Personen zustehende anteilmässige Anspruch auf allfällige technische Rückstellungen des Vorsorgewerks wird kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

Feststellungsbeschluss, Information und Vollzug

Feststellungsbeschluss zur Teil- bzw. Gesamtliquidation Ziffer 19

Die wesentlichen Tatsachen, wie Sachverhalt der Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerks, Höhe der freien Mittel bzw. des Fehlbetrags und der allfälligen technischen Rückstellungen sowie der Verteilungsplan werden in Form eines Feststellungsbeschlusses der Personalvorsorge-Kommission zur Teil- bzw. Gesamtliquidation schriftlich festgehalten. In Fällen gemäss Ziffer 6 ist kein solcher Beschluss erforderlich.

Information der versicherten Personen und Rentner Ziffer 20

Hat die Prüfung ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks erfüllt sind und wird ein entsprechendes Verfahren durchgeführt, informiert die Stiftung die versicherten Personen und Rentner über den Sachverhalt. Sie informiert namentlich über den Beschluss der Personalvorsorge-Kommission zur Teil- oder Gesamtliquidation, die Höhe der freien Mittel bzw. des Fehlbetrags und der technischen Rückstellungen des Vorsorgewerks sowie über den Verteilungsplan und das weitere Vorgehen.

Die betroffenen Personen haben das Recht, innerhalb von 20 Tagen seit der Zustellung der Information die Akten bei der Stiftung einzusehen und allenfalls gegen den Beschluss der Personalvorsorge-Kommission Einsprache zu erheben. Können die bestehenden Differenzen nicht einvernehmlich gelöst werden, setzt die Stiftung den betroffenen Personen eine Frist von 20 Tagen, um an die Aufsichtsbehörde zu gelangen und die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan überprüfen zu lassen.

Auf die Information der versicherten Personen und Rentner wird verzichtet, wenn die Teilliquidation des Vorsorgewerks Folge einer teilweisen Auflösung des Anschlussvertrags ist und folgende Sachverhalte vorliegen:

- Das Vorsorgewerk weist keine Unterdeckung auf und verfügt über keine freien Mittel, oder
- Das Vorsorgewerk verfügt über geringfügige freie Mittel (weniger als 5% der gesamten Altersguthaben), alle aktiv versicherten Personen inklusive allfällige Rentner wechseln zu derselben neuen Vorsorgeeinrichtung und die verbleibenden Rentner werden gemäss Ziffer 15.1 bei der Aufteilung der freien Mittel nicht berücksichtigt.

Vollzug Ziffer 21

Ist der Verteilungsplan rechtskräftig geworden, wird er vollzogen. Ansprüche aus diesem Reglement sind 20 Tage nach Eintritt der Rechtskraft fällig.

Der Verteilungsplan ist rechtskräftig geworden, wenn

- keine Einsprachen erhoben wurden oder
- alle Einsprachen einvernehmlich erledigt worden sind und eine schriftliche Bestätigung der Auf-

sichtsbehörde vorliegt, dass innert der 20-tägigen Frist bei ihr keine Beschwerde eingegangen ist oder

- die Voraussetzungen, das Verfahren und der Verteilungsplan von der Aufsichtsbehörde rechtskräftig entschieden worden sind (Rechtskraftbescheinigung).

Ändert sich der Saldo zwischen dem verfügbaren Vorsorgevermögen und dem notwendigen Vorsorgekapital zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mehr als 10% der Bilanzsumme, werden die zu übertragenden freien Mittel bzw. der in Abzug zu bringende Fehlbetrag sowie die allfälligen technischen Rückstellungen entsprechend angepasst.

Wurde im Falle eines Fehlbetrags die ungekürzte oder ungenügend gekürzte Freizügigkeitsleistung überwiesen, so muss die versicherte Person den zuviel überwiesenen Betrag zurückerstatten.

Vorgehen in besonderen Fällen

Zwecklos gewordene Arbeitgeberbeitragsreserve

Ziffer 22

Besteht bei der Teil- oder Gesamtliquidation eine Arbeitgeberbeitragsreserve und kann diese nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, weil der Arbeitgeber keine zu versichernden Arbeitnehmer mehr beschäftigt, so wird die Arbeitgeberbeitragsreserve aufgelöst und den freien Mitteln des Vorsorgewerks zugewiesen.

Schlussbestimmungen

Kostenbeteiligung

Ziffer 23

Für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks sowie für Expertisen im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden werden Kostenbeiträge gemäss Kostenreglement in Rechnung gestellt.

Nicht geregelte Fälle

Ziffer 24

Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden von der Stiftung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch sinngemässe Anwendung erledigt.

Erlass und Anpassung des Reglements

Ziffer 25

Das Reglement und spätere Anpassungen werden durch den Stiftungsrat erlassen und durch die Aufsichtsbehörde genehmigt.

Inkrafttreten

Ziffer 26

Dieses Reglement ist vom Stiftungsrat per 1. Dezember 2021 erlassen worden und tritt auf diesen Zeitpunkt in Kraft, sobald die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorliegt. Es ersetzt die Ausgabe vom 1. Dezember 2016.

Anwendbar ist das Reglement, das im Zeitpunkt galt, in welchem sich der massgebliche Sachverhalt ereignet hat. Dieser Zeitpunkt fällt auf das Ende des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung, bei einer teilweisen oder vollständigen Auflösung des Anschlussvertrags auf das Auflösungsdatum.